

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18

München, den 29. Juli

1977

Datum	Inhalt	Seite
25. 7. 1977	<b>Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz)</b> .....	369
25. 7. 1977	<b>Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes</b> .....	377
25. 7. 1977	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes</b> .....	380
6. 7. 1977	Sechste Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern .....	384
12. 7. 1977	Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden (FundV)	386
12. 7. 1977	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde .....	388
14. 7. 1977	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Oberversicherungsämter .....	388
15. 7. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee	388

## **Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz)**

Vom 25. Juli 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### **Inhaltsübersicht**

#### **Erster Teil**

##### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag**

Art. 1 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

#### **Zweiter Teil**

##### **Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag und Beruf**

Art. 2 Schutz der freien Mandatsausübung

Art. 3 Wahlvorbereitungsurlaub

Art. 4 Berufs- und Betriebszeiten

#### **Dritter Teil**

##### **Entschädigung der Mitglieder des Bayerischen Landtags und Versorgung**

#### **1. Abschnitt**

##### **Leistungen an Mitglieder des Bayerischen Landtags**

Art. 5 Entschädigung

Art. 6 Aufwandsentschädigung

Art. 7 Kürzung der Kostenpauschale

Art. 8 Bezug anderer Tage- oder Sitzungsgelder

Art. 9 Wegfall des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung

Art. 10 Dienstreisen

#### **2. Abschnitt**

##### **Leistungen nach Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag**

Art. 11 Übergangsgeld

Art. 12 Anspruch auf Altersentschädigung

Art. 13 Höhe der Altersentschädigung

Art. 14 Berücksichtigung von Mandatszeiten in anderen Parlamenten

Art. 15 Gesundheitsschäden

Art. 16 Versorgungsabfindung

Art. 17 Sterbegeld

Art. 18 Hinterbliebenenversorgung

Art. 19 Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

#### **3. Abschnitt**

##### **Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen**

Art. 20 Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Art. 21 Unterstützungen

#### **4. Abschnitt**

##### **Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen**

Art. 22 Anrechnung mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

#### **5. Abschnitt**

##### **Gemeinsame Vorschriften**

Art. 23 Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung

Art. 24 Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsverordnungen

Art. 25 Aufrundung

Art. 26 Verzicht, Übertragbarkeit

Art. 27 Verwendung im öffentlichen Dienst

#### **Vierter Teil**

##### **Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bayerischen Landtag**

#### **1. Abschnitt**

##### **Wahlvorbereitungsurlaub**

Art. 28 Wahlvorbereitungsurlaub

#### **2. Abschnitt**

##### **Unvereinbarkeit von Amt und Mandat**

Art. 29 Unvereinbare Ämter

Art. 30 Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Art. 31 Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

Art. 32 Dienstzeiten im öffentlichen Dienst

Art. 33 Entlassung

Art. 34 Beförderungsverbot

Art. 35 Beamte auf Zeit, Wahlbeamte auf Zeit

Art. 36 Richter und Angestellte des öffentlichen Dienstes

## Fünfter Teil

## Übergangsregelung, Inkrafttreten

- Art. 37 Übergangsregelung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes  
 Art. 38 Versorgung für Zeiten vor Inkrafttreten des Gesetzes  
 Art. 39 Versorgungsabfindung  
 Art. 40 Anrechnung früherer Versorgungsbezüge  
 Art. 41 Anrechnung von Zeiten für das Übergangsgeld  
 Art. 42 Unterstützung für ehemalige Mitglieder des Bayerischen Landtags  
 Art. 43 Besteuerung  
 Art. 44 Inkrafttreten, Weitergeltung alten Rechts

## Erster Teil

## Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag

## Art. 1

## Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag regeln sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz).

## Zweiter Teil

## Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag und Beruf

## Art. 2

## Schutz der freien Mandatsausübung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Bayerischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zu bewerben, es zu übernehmen oder auszuüben.

(2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(3) Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Annahme oder Ausübung eines Mandats ist unzulässig. Eine Kündigung ist im übrigen nur aus wichtigem Grunde zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.

## Art. 3

## Wahlvorbereitungsurlaub

Einem Bewerber um einen Sitz im Bayerischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub bis zu zwei Monaten zu gewähren. Ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.

## Art. 4

## Berufs- und Betriebszeiten

(1) Die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ist nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

(2) Im Rahmen einer bestehenden betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung wird die Anrechnung nach Absatz 1 nur im Hinblick auf die Erfüllung der Unverfallbarkeitsfristen des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl I S. 3610) vorgenommen.

## Dritter Teil

## Entschädigung der Mitglieder des Bayerischen Landtags und Versorgung

## 1. Abschnitt

## Leistungen an Mitglieder des Bayerischen Landtags

## Art. 5

## Entschädigung

(1) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 6 750,— DM.

(2) Die Entschädigung beträgt für den Präsidenten das 2fache, für stellvertretende Präsidenten das 1½fache der Entschädigung nach Absatz 1.

## Art. 6

## Aufwandsentschädigung

(1) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält zur Abgeltung der durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen eine Amtsausstattung, die Geld- und Sachleistungen umfaßt.

(2) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält eine monatliche Kostenpauschale für

1. allgemeine Unkosten, insbesondere für die Betreuung des Stimm- und Wahlkreises, Bürokosten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Mitglieds des Bayerischen Landtags ergeben,
2. Mehraufwendungen für Verpflegung und Übernachtung am Sitz des Bayerischen Landtags und bei Reisen,
3. Kosten für Fahrten in Ausübung des Mandats unbeschadet der Regelung in Art. 10

in Höhe von 3 800,— DM. Ein Mitglied des Bayerischen Landtags, dem ein landeseigener Dienstwagen zur ausschließlichen Verfügung steht oder das Amtsbezüge bezieht, erhält eine um 25 v. H. verminderte Kostenpauschale.

(3) Zur Amtsausstattung gehören auch die Benutzung der Fernsprechanlagen im Parlamentsgebäude und die Inanspruchnahme sonstiger Sachleistungen des Bayerischen Landtags in Ausübung des Mandats.

(4) Die Mitglieder des Bayerischen Landtags haben das Recht zur freien Fahrt auf allen staatlichen Verkehrseinrichtungen in Bayern.

(5) Ab dem Tag ihrer Wahl erhalten eine monatliche im voraus zu gewährende Aufwandsentschädigung

- a) der Präsident von 1 700,— DM,
- b) die Vizepräsidenten von 850,— DM,
- c) die Ausschußvorsitzenden von 800,— DM,
- d) die stellvertretenden Ausschußvorsitzenden von 600,— DM.

(6) Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes ersetzt.

## Art. 7

## Kürzung der Kostenpauschale

(1) Der Präsident bestimmt im Benehmen mit dem Ältestenrat, welche Tage als Sitzungstage gelten. Während jeder Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. Trägt sich ein Mitglied des Bayerischen Landtags nicht in die Anwesenheitsliste ein, werden ihm 80,— DM von der Kostenpauschale einbehalten. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste wird vom

Zeitpunkt der Auslegung an ersetzt durch Amtieren als Präsident, durch protokollierte Wortmeldung in einer Sitzung des Bayerischen Landtags, durch Teilnahme an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf, durch Eintragung in die Anwesenheitsliste eines Ausschusses oder des Ältestenrats oder durch eine Dienstreisegenehmigung für den Sitzungstag.

(2) Einem Mitglied des Bayerischen Landtags, das an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf nicht teilnimmt, werden 80,— DM von der monatlichen Kostenpauschale abgezogen, sofern nicht bereits ein Abzug nach Absatz 1 erfolgt. Der Betrag kommt für einen Tag nur einmal zum Abzug.

(3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn das Mitglied im Auftrag des Bayerischen Landtags an einer sonstigen Veranstaltung teilnimmt.

#### Art. 8

##### Bezug anderer Tage- oder Sitzungsgelder

Bezieht ein Mitglied des Bayerischen Landtags an einem Tag, an dem es sich in die Anwesenheitsliste des Bayerischen Landtags eingetragen hat, Tage- oder Sitzungsgelder aus anderen öffentlichen Kassen, so werden dreifach Deutsche Mark von der monatlichen Kostenpauschale einbehalten, jedoch nicht mehr als die aus anderen öffentlichen Kassen geleisteten Tage- oder Sitzungsgelder. Das gleiche gilt für Auslandsdienstreisen, die auf einen Sitzungstag fallen.

#### Art. 9

##### Wegfall des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung

Ein Mitglied des Bayerischen Landtags, das im letzten Vierteljahr der Wahlperiode in den Bayerischen Landtag eintritt, hat keinen Anspruch auf Leistungen nach Art. 6 Abs. 2, wenn der Bayerische Landtag, abgesehen von den nach Art. 26 der Verfassung des Freistaates Bayern eingesetzten Ausschüssen, seine Tätigkeit bereits abgeschlossen hat.

#### Art. 10

##### Dienstreisen

(1) Dienstreisen sind Reisen für den Bayerischen Landtag außerhalb des Freistaates Bayern, die vor Antritt der Reise vom Präsidenten genehmigt worden sind. Die Mitglieder des Bayerischen Landtags sind berechtigt, Dienstreisen mit dem Flugzeug oder Schlafwagen durchzuführen. Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach der höchsten Klasse und Stufe des Bayerischen Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz) gewährt.

(2) Beruft der Präsident oder ein Ausschußvorsitzender mit Genehmigung des Präsidenten eine im Sitzungsplan nicht vorgesehene Sitzung ein, so sind den teilnehmenden Mitgliedern des Bayerischen Landtags die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten, sofern sich das Mitglied des Bayerischen Landtags am Tage der Sitzung außerhalb des Landes aufhält.

## 2. Abschnitt

### Leistungen nach Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag

#### Art. 11

##### Übergangsgeld

(1) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält nach seinem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag Übergangsgeld, sofern es dem Bayerischen Landtag mindestens ein Jahr angehört hat. Das

Übergangsgeld wird in Höhe der Entschädigung nach Art. 5 für mindestens drei Monate gewährt. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Bayerischen Landtag wird das Übergangsgeld für einen weiteren Monat, höchstens für 24 Monate gewährt. Zeiten, für die bereits Übergangsgeld gezahlt worden ist, bleiben unberücksichtigt. Bei der Berechnung der Mandatsdauer wird ein verbleibendes angebrochenes Jahr voll angerechnet; datumsmäßige Verschiebungen des Wahltages bleiben jedoch unberücksichtigt.

(2) Einkommen und Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst werden auf das Übergangsgeld angerechnet. Dasselbe gilt für Einkommen aus einer Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zu mehr als fünfzig v. H. in öffentlicher Hand befindet oder die zu mehr als der Hälfte aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden. Angerechnet werden auch das Übergangsgeld und die Altersentschädigung, die der Berechtigte nach dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines anderen Landes erhält.

(3) Auf Antrag ist das Übergangsgeld nach Absatz 1 in einer Summe oder monatlich zum halben Betrag für den doppelten Zeitraum zu bezahlen, sofern eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Altersentschädigung nach diesem Gesetz nicht besteht. Wurde ein Übergangsgeld in einer Summe gezahlt, und erhält das ehemalige Mitglied des Bayerischen Landtags später Einkommen oder Versorgungsbezüge im Sinne von Absatz 2, so ist der Betrag zu erstatten, der bei monatlicher Zahlung nach Absatz 2 anzurechnen wäre. Der Präsident bestimmt, in welchen Teilbeträgen zu erstatten ist.

(4) Tritt ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags wieder in den Bayerischen Landtag ein, so ruht bei monatlicher Zahlung der Anspruch nach Absatz 1. Wurde das ehemalige Mitglied des Bayerischen Landtags in einer Summe abgefunden, so ist der Betrag, der bei monatlicher Zahlung ruhen würde, zu erstatten. Der Präsident bestimmt, in welchen Teilbeträgen zu erstatten ist. Der Anspruch ruht auch, solange das ehemalige Mitglied des Bayerischen Landtags Entschädigung als Abgeordneter des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes bezieht.

(5) Erhält ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags als Mitglied des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes nicht den Höchstbetrag des Übergangsgeldes nach den dort geltenden Bestimmungen, so lebt der Anspruch auf Übergangsgeld nach diesem Gesetz wieder auf. Der Gesamtbetrag an Übergangsgeld aus verschiedenen Mandatszeiten darf jedoch den jeweiligen Höchstbetrag nach Absatz 1 nicht überschreiten.

(6) Stirbt ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags, so werden die Leistungen nach Absatz 1 an den überlebenden Ehegatten, die leiblichen Abkömmlinge sowie die angenommenen Kinder fortgesetzt, wenn Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz nicht entstehen; sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung maßgebend.

(7) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag aufgrund des Art. 39 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) verliert. Der Präsident kann die Zahlungen aussetzen, wenn ein Verfahren zu erwarten

ist, das die Folgen nach Art. 39 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) nach sich zieht.

#### Art. 12

##### Anspruch auf Altersentschädigung

Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, die nach einer Mitgliedschaft von acht Jahren mit Vollendung des 60. Lebensjahres und nach einer Mitgliedschaft von zwölf Jahren mit Vollendung des 55. Lebensjahres beginnt. Art. 11 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

#### Art. 13

##### Höhe der Altersentschädigung

Die Altersentschädigung beträgt bei einer Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag von acht Jahren 35 v. H. der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1. Sie erhöht sich für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft bis zum 16. Jahr um 5 v. H. Die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten und seiner Stellvertreter wird der Berechnung der Altersentschädigung nach Satz 1 und 2 mit der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 2 zugrunde gelegt. Art. 11 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

#### Art. 14

##### Berücksichtigung von Mandatszeiten in anderen Parlamenten

Zeiten der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag und im Parlament eines anderen deutschen Bundeslandes gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinne des Art. 12. Werden durch die Anrechnung von Mandatszeiten die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird Altersentschädigung gezahlt.

#### Art. 15

##### Gesundheitsschäden

(1) Hat ein Mitglied des Bayerischen Landtags während seiner Zugehörigkeit zum Bayerischen Landtag ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, daß er sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag die bei seiner Wahl zum Bayerischen Landtag ausgeübte oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, so erhält er unabhängig von den in Art. 12 vorgesehenen Voraussetzungen eine Altersentschädigung, deren Höhe sich nach Art. 13 richtet, mindestens jedoch die Mindestaltersentschädigung nach Art. 13. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder infolge des Mandats eingetreten, so erhöht sich der Bemessungssatz nach Art. 13 um 20 v. H. bis höchstens 75 v. H.

(2) Erleidet ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags, das unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach Art. 12 erfüllt, Gesundheitsschäden im Sinne des Absatzes 1, so erhält es Altersentschädigung, deren Höhe sich nach Art. 13 richtet.

(3) Leistungen nach Absatz 1 und 2 werden nur auf Antrag gewährt. Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach Absatz 1 und 2 höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt.

#### Art. 16

##### Versorgungsabfindung

(1) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags, das bei seinem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch

einen Anspruch auf Altersentschädigung nach Art. 12 bis Art. 15 erworben hat, erhält für die Zeit der Zugehörigkeit im Bayerischen Landtag auf Antrag eine Versorgungsabfindung. Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag in Höhe des für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbeitrages zur Rentenversicherung der Angestellten zuzüglich 20 v. H. dieses Höchstbeitrages gezahlt.

(2) Die Möglichkeit der Nachrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag richtet sich nach § 23 Abs. 3, 7 und 8 des Abgeordnetengesetzes des Bundes.

(3) Anstelle der Versorgungsabfindung nach Absatz 1 wird die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten und Richter berücksichtigt.

(4) Im Falle des Wiedereintritts in den Bayerischen Landtag beginnen die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach Art. 12 neu zu laufen, wenn dem Mitglied des Bayerischen Landtags eine Versorgungsabfindung nach Absatz 1 gewährt wurde oder eine Anrechnung der Zeit der früheren Mitgliedschaft als Dienstzeit nach Absatz 3 erfolgt ist.

#### Art. 17

##### Sterbegeld

(1) Stirbt ein Mitglied des Bayerischen Landtags, so erhalten sein überlebender Ehegatte, die leiblichen Abkömmlinge sowie die angenommenen Kinder Sterbegeld in Höhe der zweifachen Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident; sind mehrere Berechtigte vorhanden, ist das Sterbegeld in der Regel in der Reihenfolge der Aufzählung in Satz 1 zu gewähren. Sind Hinterbliebene im Sinne des Satzes 1 nicht vorhanden, so wird auf Antrag sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Sterbegeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

(2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Mitglieds des Bayerischen Landtags, das Altersentschädigung erhält oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat; bei der Berechnung des Sterbegeldes tritt an die Stelle der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1 die Altersentschädigung nach Art. 13 Satz 1, 2 und 4.

(3) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds des Bayerischen Landtags im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Sterbegelder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt werden, sind nach Art. 22 Abs. 4 anzurechnen.

#### Art. 18

##### Hinterbliebenenversorgung

(1) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds oder ehemaligen Mitgliedern des Bayerischen Landtags erhält 60 v. H. der Altersentschädigung, sofern der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersentschädigung erfüllte oder Anspruch auf Altersentschädigung hatte.

(2) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds des Bayerischen Landtags, das unabhängig vom Lebensalter die Vorausset-

zung der Mitgliedschaftsdauer nach Art. 12 erfüllt, erhält 60 v. H. der Altersentschädigung, deren Höhe sich nach Art. 13 bestimmt.

(3) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds des Bayerischen Landtags, das die Voraussetzungen des Art. 12 nicht erfüllt, erhält 60 v. H. der Mindestaltersentschädigung nach Art. 13.

(4) Die leiblichen Abkömmlinge und die angenommenen Kinder eines ehemaligen Mitglieds des Bayerischen Landtags, das zur Zeit seines Todes Altersentschädigung erhalten hätte, eines verstorbenen Mitglieds des Bayerischen Landtags oder eines verstorbenen Empfängers von Altersentschädigung erhalten Waisengeld. Es beträgt für die Vollwaise zwanzig und die Halbwaise zwölf v. H. der Altersentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3.

#### Art. 19

##### Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für die Versorgung die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

### 3. Abschnitt

#### Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen

#### Art. 20

##### Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

(1) Die Mitglieder des Bayerischen Landtags und die Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten eine Beihilfe zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfenvorschriften für die bayerischen Staatsbeamten, sofern sich ein Anspruch auf Beihilfe nicht aus anderen Vorschriften ergibt. Versorgungsempfänger im Sinne dieser Vorschrift ist ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags, das Altersentschädigung bezieht oder dessen Anspruch auf Altersentschädigung deshalb ruht, weil es Übergangsgeld bezieht, sowie ein Bezieher von Hinterbliebenenversorgung.

(2) Die Beihilfe wird auch gewährt für die Dauer des Bezugs von Übergangsgeld nach Art. 11, mindestens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag. Besteht ein Anspruch auf eine Beihilfe auch gegenüber dem Bundestag, so ruht der Anspruch nach diesem Gesetz.

(3) Anstelle des Anspruchs auf Beihilfe nach Absatz 1 und Absatz 2 erhalten die Mitglieder des Bayerischen Landtags und Versorgungsempfänger einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn sie nicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte Anspruch auf einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen haben. Als Zuschuß ist die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrags, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung monatlich zu zahlen.

(4) Die Entscheidung darüber, ob das Mitglied des Bayerischen Landtags anstelle der Leistungen nach Absatz 1 den Zuschuß nach Absatz 3 in Anspruch nehmen will, ist innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Mandats dem Präsidenten mitzuteilen; die Entscheidung ist für die Dauer der Wahlperiode unwiderruflich. Versorgungsempfänger haben die

Entscheidung innerhalb von vier Monaten nach Zustimmung des Versorgungsbescheides dem Präsidenten mitzuteilen; sie bleiben an diese Entscheidung gebunden.

#### Art. 21

##### Unterstützungen

Der Präsident kann in besonderen Fällen einem Mitglied des Bayerischen Landtags einmalige Unterstützungen, einem ausgeschiedenen Mitglied des Bayerischen Landtags und dessen Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren.

### 4. Abschnitt

#### Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

#### Art. 22

##### Anrechnung mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

1) Hat ein Mitglied des Bayerischen Landtags neben der Entschädigung nach Art. 5 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung im öffentlichen Dienst, so wird die Entschädigung um 50 v. H. gekürzt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 30 v. H. des Einkommens nicht übersteigen.

(2) Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis ruhen neben der Entschädigung nach Art. 5 und neben der entsprechenden Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zu 50 v. H., höchstens jedoch um 50 v. H. der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1 bzw. der Entschädigung aus der Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft des anderen Landes.

(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben dem Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst um 50 v. H. des Betrages, um den sie und das Einkommen die Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1 übersteigen, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens. Dem Einkommen nach Satz 1 sind Einkommen im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Satz 2 gleichgestellt.

(4) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst um 50 v. H. des Betrages, um den sie und die Versorgungsbezüge aus dem Amtsverhältnis oder der Verwendung im öffentlichen Dienst die Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1 übersteigen, höchstens jedoch in Höhe der Versorgungsbezüge. Entsprechendes gilt beim Bezug einer Rente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Für die Zeit, für die das Mitglied des Bayerischen Landtags eine Entschädigung als Mitglied des Deutschen Bundestages erhält, wird die Entschädigung nach Art. 5 nicht gewährt.

(6) Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und eine Entschädigung als Mitglied des Deutschen Bundestages oder als Abgeordneter in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ruht der Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrages der Entschädigung, die er als Abgeordneter des anderen Parlaments erhält. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen (Art. 18).

(7) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht auf Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung oder entsprechende Leistungen aufgrund tariflicher Regelungen anzuwenden. Bei Anwendung der Absätze 1 bis 4 sind ein Unfallausgleich und Aufwandsentschädigungen außer Betracht zu lassen.

## 5. Abschnitt

### Gemeinsame Vorschriften

#### Art. 23

Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung

Der Präsident erstattet dem Bayerischen Landtag erstmals zum 1. Januar 1979 und danach in Abständen von längstens zwei Jahren einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung (Art. 5) und Aufwandsentschädigung (Art. 6).

#### Art. 24

Beginn und Ende der Ansprüche,  
Zahlungsvorschriften

(1) Die in den Art. 5, 6 Abs. 1 bis 3 und Art. 20 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Bayerischen Landtags noch nicht abgelaufen ist. Ausscheidende Mitglieder des Bayerischen Landtags erhalten die Entschädigung nach Art. 5 und die Aufwandsentschädigung nach Art. 6 bis zum Ende des Monats, in dem ihre Mitgliedschaft endet. Mitglieder des Präsidiums des Bayerischen Landtags und des Zwischenausschusses, sowie ihre ersten Stellvertreter, erhalten die Leistungen nach Satz 1 bis zum Ende des Monats, in dem ein neugewählter Landtag zusammentritt. Die Leistungen nach Satz 1 werden für einen Monat nur einmal gewährt.

(2) Die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden längstens bis zum Ende des fünften Monats nach dem Monat des Ausscheidens ersetzt, es sei denn, das Arbeitsverhältnis wird zu einem früheren Zeitpunkt beendet.

(3) Die Altersentschädigung wird vom Ersten des Monats, in welchem das anspruchsbegründete Ereignis eintritt, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt.

(4) Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht während der Zeit, für die der Berechtigte Übergangsgeld bezieht. Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht ferner bei einem späteren Wiedereintritt in den Bayerischen Landtag für die Dauer der Mitgliedschaft.

(5) Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird nicht gezahlt, wenn das Mitglied des Bayerischen Landtags oder das ehemalige Mitglied des Bayerischen Landtags seine Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag aufgrund Art. 39 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) verliert oder verlieren würde. Für die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag gilt Art. 16.

(6) Die Entschädigung nach Art. 5, die Aufwandsentschädigung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und die Leistungen nach Art. 11, 12, 15, 18 und 20 Abs. 3 werden monatlich im voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt. Art. 25 gilt entsprechend.

(7) Im Falle der Auflösung des Bayerischen Landtags stehen den Mitgliedern des Bayerischen Landtags die in den Art. 5 und 6 geregelten Ansprüche bis

zum Ende des Monats zu, in dem die Neuwahl stattfindet. Für die Mitglieder des neu gewählten Bayerischen Landtags entstehen diese Ansprüche bereits mit dem Ersten des auf die Neuwahl folgenden Monats, sofern sie nicht nach Absatz 1 zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind.

#### Art. 25

Aufrundung

Die Leistungen nach den Art. 11 bis 18 werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

#### Art. 26

Verzicht, Übertragbarkeit

Ein Verzicht auf die Entschädigung nach Art. 5 sowie auf die Aufwandsentschädigung nach Art. 6 ist unzulässig. Der Anspruch aus Art. 6 ist nicht übertragbar. Der Anspruch auf Entschädigung nach Art. 5 ist nur bis zur Hälfte übertragbar.

#### Art. 27

Verwendung im öffentlichen Dienst

Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne dieses Gesetzes ist eine Verwendung im Sinne des § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes.

## Vierter Teil

### Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bayerischen Landtag

#### 1. Abschnitt

#### Wahlvorbereitungsurlaub

#### Art. 28

Wahlvorbereitungsurlaub

Stimmt ein Beamter seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Bayerischen Landtag, zu einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes oder zum Deutschen Bundestag zu, so ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge zu gewähren. Der Wegfall der Dienstbezüge berührt den Anspruch des Beamten auf Beihilfen zu Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge nicht; dies gilt für die übrigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes entsprechend.

#### 2. Abschnitt

#### Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

#### Art. 29

Unvereinbare Ämter

Ein Beamter mit Dienstbezügen kann nicht Mitglied des Bayerischen Landtags sein. Dies gilt auch für die Beamten mit Dienstbezügen im Sinne der Beamtengesetze anderer Länder und des Bundes, ebenso für Beamte und hauptberufliche Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die öffentliche Hand mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.

#### Art. 30

Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem  
öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

(1) Ein in den Bayerischen Landtag gewählter Beamter mit Dienstbezügen scheidet mit der Annahme der Wahl aus seinem Amt aus. Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Landtag gewählten Beamten mit Dienstbezügen ruhen vom

Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Der Beamte hat das Recht, seine Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) zu führen. Bei unfallverletzten Beamten bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt. Satz 2 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

(2) Für den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gilt Absatz 1 längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den dauernden Ruhestand sinngemäß.

(3) Einem in den Bayerischen Landtag gewählten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist auf seinen Antrag Urlaub ohne Anwärterbezüge zu gewähren. Wird der Beamte nach Bestehen der Laufbahnprüfung zum Beamten auf Probe ernannt, so ruhen seine Rechte und Pflichten aus diesem Dienstverhältnis nach Absatz 1 von dem Tage an, mit dem die Ernennung wirksam wird.

#### Art. 31

##### Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

(1) Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag ruhen die in dem Dienstverhältnis eines Beamten begründeten Rechte und Pflichten für längstens weitere sechs Monate. Der Beamte ist auf seinen Antrag, der binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft zu stellen ist, spätestens drei Monate nach Antragstellung wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückzuführen. Das ihm zu übertragende Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. Vom Tage der Antragstellung an erhält er die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes.

(2) Stellt der Beamte nicht binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag einen Antrag nach Absatz 1, so ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten (Art. 30 Abs. 1) weiter bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand. Die oberste Dienstbehörde kann den Beamten jedoch, wenn er weder dem Bayerischen Landtag mindestens zwei Wahlperioden angehört noch bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat, unter Übertragung eines Amtes im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückführen; lehnt der Beamte die Rückführung ab oder folgt er ihr nicht, so ist er entlassen. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte während der Dauer seiner Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag Mitglied der Bayerischen Staatsregierung gewesen ist.

#### Art. 32

##### Dienstzeiten im öffentlichen Dienst

(1) Das Besoldungsdienstalter eines Beamten wird unbeschadet der Regelung des Art. 16 Abs. 3 nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag um die Hälfte der Dauer der Mitgliedschaft hinausgeschoben. Dies gilt auch für die Zeit, in der die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nach Art. 31 Abs. 1 ruhen, bis zur Zurückführung in das frühere Dienstverhältnis.

(2) Wird der Beamte nicht nach Art. 31 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt, so wird das Besoldungsdienstalter um die Zeit nach Beendigung der

Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag bis zum Eintritt des Versorgungsfalles hinausgeschoben.

(3) Die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag gilt unbeschadet der Regelung des Art. 16 Abs. 3 nicht als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts. Das gleiche gilt für die Zeit nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag, wenn der Beamte nicht nach Art. 31 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt wird. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn ein Antrag nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 gestellt wird.

(4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf laufbahnrechtliche Dienstzeiten, mit Ausnahme der Probezeit, anzurechnen.

#### Art. 33

##### Entlassung

Der Beamte, der in ein mit dem Mandat unvereinbares Amt berufen wird, ist zu entlassen, wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Bayerischen Landtags oder des Deutschen Bundestags war und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist sein Mandat niederlegt.

#### Art. 34

##### Beförderungsverbot

Legt ein Beamter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Bayerischen Landtag oder im Deutschen Bundestag, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.

#### Art. 35

##### Beamte auf Zeit, Wahlbeamte auf Zeit

(1) Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines Beamten auf Zeit oder eines Wahlbeamten auf Zeit ruhen längstens bis zum Ablauf der Amtszeit.

(2) Fällt bei einem Wahlbeamten auf Zeit der Ablauf der Amtszeit auf einen Zeitpunkt nach dem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag, gilt die Amtszeit zu diesem Zeitpunkt insgesamt als abgeleitet. Kehrt der Wahlbeamte auf Zeit in der Zeit zwischen dem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag und dem Ablauf seiner Amtszeit in ein Beamtenverhältnis zurück, so kann die Dienstzeit nur einmal berücksichtigt werden.

(3) Art. 31 gilt nicht für Wahlbeamte auf Zeit.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Wahlbeamte auf Zeit, die ein Mandat im Deutschen Bundestag annehmen.

#### Art. 36

##### Richter und Angestellte des öffentlichen Dienstes

(1) Die Art. 30 bis 32 gelten für Richter entsprechend.

(2) Die Art. 29 bis 35 gelten für Angestellte des öffentlichen Dienstes sinngemäß. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen; im Rahmen einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grunde nach regeln.

## Fünfter Teil Übergangsregelung, Inkrafttreten

### Art. 37

#### Übergangsregelung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes

(1) Der aufgrund des Gesetzes über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Rechtsstellungsgesetz) in den Ruhestand getretene Beamte, der in einen nach der Verkündung dieses Gesetzes zu wählenden Landtag gewählt wird, gilt mit dem Tage der Annahme des Mandats wieder als in das Beamtenverhältnis unter gleichzeitigem Ruhen der Rechte und Pflichten (Art. 30 Abs. 1) berufen, sofern er die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis noch erfüllt. Ansprüche, die bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode hinsichtlich der Anrechnung von Mandatszeiten als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts entstanden sind, bleiben erhalten. Das gilt entsprechend hinsichtlich der Rechte nach Art. 3 Abs. 7 des Gesetzes über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Juni 1966.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richter sowie sinngemäß für Angestellte des öffentlichen Dienstes, soweit sie zu dem im Rechtsstellungsgesetz genannten Personenkreis gehören.

### Art. 38

#### Versorgung für Zeiten vor Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags, das bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschieden ist, oder seine Hinterbliebenen, erhalten Versorgung nach der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ein Mitglied, das vor dem 1. Juni 1968 aus dem Bayerischen Landtag ausgeschieden ist, oder seine Hinterbliebenen, erhalten ab 1. August 1977 eine um 50 v. H. verminderte Versorgung nach den Grundsätzen der Art. 12, 14 und 22.

(2) Ein Mitglied, das dem Bayerischen Landtag bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angehört hat und erst nach seinem Inkrafttreten aus dem Bayerischen Landtag ausscheidet, erhält Altersentschädigung nach diesem Gesetz; dabei wird die Zeit der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes berücksichtigt, soweit nicht das Mitglied auf eigenen Antrag von der Mitgliedschaft befreit war oder ihm die eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung erstattet worden sind.

(3) Anstelle der Altersentschädigung nach Absatz 2 werden auf Antrag die nach der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags geleisteten eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung zinslos erstattet. In diesem Fall bleiben die Zeiten der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Festsetzung der Altersentschädigung nach diesem Gesetz unberücksichtigt.

(4) Anstelle der Altersentschädigung nach Absatz 2 erhält ein Mitglied des Bayerischen Landtags, das die Anspruchsvoraussetzungen für ein Ruhegeld nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags erfüllt, für die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag Ruhegeld nach § 6 der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags; für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird Altersentschädigung nach diesem Gesetz mit

der Maßgabe gewährt, daß für jedes Jahr der Mitgliedschaft 5 v. H. der Entschädigung nach Art. 5 gezahlt werden. Die anrechenbaren Zeiten vor und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen sechzehn Jahre nicht übersteigen, für den Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung auf Ruhegeld aus dem Versorgungswerk und auf Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird die gesamte Dauer der Zugehörigkeit zum Bayerischen Landtag zugrundegelegt. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen.

(5) Die Anträge gemäß Absatz 3 und 4 sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Präsidenten zu stellen.

(6) Das Ruhegeld aus dem Versorgungswerk des Bayerischen Landtags wird entsprechend der Erhöhung der Entschädigung nach Art. 5 dieses Gesetzes angepaßt.

### Art. 39

#### Versorgungsabfindung

Zeiten der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten des Gesetzes werden auf Antrag auf die Zeiten nach Art. 16 angerechnet. Dies gilt nicht, soweit das Mitglied des Bayerischen Landtags auf eigenen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk des Bayerischen Landtags befreit war oder ihm die eigenen Beiträge zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erstattet worden sind.

### Art. 40

#### Anrechnung früherer Versorgungsbezüge

Leistungen nach der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags werden nicht in die Anrechnung nach Art. 22 Abs. 3 und 4 einbezogen.

### Art. 41

#### Anrechnung von Zeiten für das Übergangsgeld

Zeiten der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden bei der Berechnung des Zeitraums, für den Übergangsgeld zu zahlen ist, berücksichtigt. Dies gilt nicht, soweit die frühere Zeit durch die Gewährung eines Übergangsgeldes bereits abgegolten wurde.

### Art. 42

#### Unterstützungen für ehemalige Mitglieder des Bayerischen Landtags

Art. 21 gilt auch für ehemalige Mitglieder des Bayerischen Landtags, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Bayerischen Landtag ausgeschieden sind und für deren Hinterbliebene.

### Art. 43

#### Besteuerung

§ 22 Ziffer 4 Einkommensteuergesetz findet erstmals auf Leistungen Anwendung, die aufgrund dieses Gesetzes gezahlt werden.

### Art. 44

#### Inkrafttreten, Weitergeltung alten Rechts

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Art. 2, 3, 28 und 38 Abs. 1 Satz 2 am 28. Oktober 1978 in Kraft; Art. 2, 3, 28 und 38 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. August 1977 in Kraft.

(2) Art. 16a des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags und die Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags gelten in ihrer derzeitigen Fassung fort für die Mitglieder des Bayerischen

Landtags, die bis zum Ende der laufenden Wahlperiode aus dem Bayerischen Landtag ausgeschieden sind oder ausscheiden werden und für solche Mitglieder, die Altersentschädigung nach Art. 38 Abs. 4 beantragen.

(3) Für Mitglieder des Bayerischen Landtags, die sich nach dem Gesetz über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Rechtsstellungsgesetz) im Ruhestand befinden, gilt das Rechtsstellungsgesetz fort, sofern sie bis zum Ende der laufenden Wahlperiode aus dem Bayerischen Landtag ausgeschieden sind oder ausscheiden werden.

(4) Im übrigen treten mit dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft:

1. Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags mit Ausnahme des Art. 15a; Ansprüche nach Art. 15a werden nach den Bestimmungen der Art. 5 Abs. 2, Art. 12, 13, 17 Abs. 2, Art. 18 und 22 dieses Gesetzes geregelt, sofern der Anspruchsberechtigte mit Ablauf der 8. Legislaturperiode das Amt des Landtagspräsidenten oder eines Landtagsvizepräsidenten nicht mehr bekleidet;
2. das Gesetz über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Rechtsstellungsgesetz);
3. die Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags.

München, den 25. Juli 1977

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

## Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes

Vom 25. Juli 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Schulpflichtgesetz vom 15. April 1969 (GVBl S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer in Bayern seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Schulpflicht (Schulpflichtiger). Sind Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt verschieden, ist für die Schulpflicht der gewöhnliche Aufenthalt maßgebend.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schulpflichtigen entscheiden darüber, ob, sofern die jeweiligen Aufnahmebedingungen erfüllt sind, anstelle der Pflichtschule eine der in Art. 13 Abs. 2 genannten Schulen oder Berufsförderungseinrichtungen oder eine weiterführende Schule besucht werden soll.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Schulpflicht kann auch an einer Schule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfüllt werden, wenn diese den in Satz 1 genannten Schulen gleichwertig ist. Sofern keine weiterführende Schule besucht wird, ist dies nur aus zwingenden persönlichen Gründen mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zulässig. Art. 23 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen bleibt unberührt.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; er erhält folgende Fassung:

„(6) Für jeden einzelnen aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt der Schulleiter, der vorher den Klassenleiter hört, fest, in welche Jahrgangsstufe der Volksschule oder Berufsschule der Schulpflichtige einzuweisen ist. Der Schüler ist grundsätzlich in die Jahrgangsstufe einzuweisen, in die Schulpflichtige gleichen Alters, die seit Beginn ihrer Schulpflicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, regelmäßig eingestuft sind. Ein Schüler, der wegen seines allgemein mangelnden Bildungsstandes dem Unterricht seiner Jahrgangsstufe nicht folgen kann, kann bis zu zwei Jahrgangsstufen tiefer eingestuft werden. Ein Volksschüler, der dem Unterricht seiner Jahrgangsstufe wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen kann, ist, soweit möglich, besonderen Unterrichtseinrichtungen zuzuweisen. Mit der Entscheidung nach den Sätzen 1 mit 4 ist gegebenenfalls eine Entscheidung nach Art. 15 Abs. 2 zu verbinden. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

2. In Art. 3 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

### „Art. 4

Pflichten der Erziehungsberechtigten,  
der volljährigen Schüler und der Arbeitgeber

(1) Die Erziehungsberechtigten müssen minderjährige Schulpflichtige zum Besuch der Volksschule oder Sonderschule oder zum Besuch der Berufsschule anmelden, sofern diese nicht eine weiterführende Schule oder eine der in Art. 13 Abs. 2 genannten Schulen oder Berufsförderungseinrichtungen besuchen. Volljährige Berufsschulpflichtige haben sich an der Berufsschule anzumelden, sofern sie nicht eine weiterführende Schule oder eine der in Art. 13 Abs. 2 genannten Schulen oder entsprechende Berufsförderungseinrichtungen besuchen.

(2) Die Erziehungsberechtigten müssen ferner dafür sorgen, daß minderjährige Schulpflichtige ihre Verpflichtung aus Art. 3 erfüllen. Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Erziehungsberechtigten gleich. Unstet herumziehende Personen dürfen minderjährige Schulpflichtige nicht mitführen.

(3) Für Auszubildende und Arbeitgeber, die Berufsschulpflichtige beschäftigen, sowie die von ihnen Beauftragten gelten die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen sowohl hinsichtlich minderjähriger wie volljähriger Berufsschulpflichtiger entsprechend.

(4) Erziehungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist, wem die Sorge für die Person des minderjährigen Schulpflichtigen obliegt.“

4. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6

Ausnahmen von der Schulpflicht, Verhinderung, Befreiung und Beurlaubung

(1) Schulpflichtig ist nicht, wer im Rahmen vorhandener schulischer Einrichtungen dauernd auch nicht praktisch bildungsfähig ist. Diese Feststellung trifft die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Staatlichen Gesundheitsamt auf der Grundlage eines fachärztlichen Gutachtens.

(2) Im Falle der Schwangerschaft oder der Mutterschaft können Schülerinnen auf Antrag, der bei minderjährigen Schülerinnen von den Erziehungsberechtigten zu stellen ist, vorübergehend beurlaubt werden, so lang dies im Hinblick auf die Gesundheit der Mutter oder die Versorgung des Kindes erforderlich ist. Eine Beurlaubung hat sich mindestens auf die Zeit der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz zu erstrecken.

(3) Schulpflichtige, die verheiratet sind, können bei Vorliegen besonderer Gründe auf Antrag beurlaubt werden.

(4) Im übrigen dürfen Schulpflichtige dem Unterricht und den sonstigen als verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule und betreuenden Einrichtungen nur aus zwingenden Gründen fernbleiben. Das Nähere über Verhinderung, Befreiung vom Unterricht und Beurlaubung von Schülern regeln die Schulordnungen.“

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie endet nach neun Schuljahren, soweit Art. 9 und Art. 10 nichts anderes bestimmen, spätestens jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) In den Fällen des Art. 1 Abs. 6 gilt derjenige Teil der Volksschulpflicht als zurückgelegt, der dem durch die Einweisung bestimmten Zeitpunkt regelmäßig vorausgeht.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

Verlängerung der Volksschulpflicht

(1) Für einen Schulpflichtigen, der mit Erfüllung der Volksschulpflicht die Hauptschule ohne Erfolg abgeschlossen hat oder eine dem erfolgreichen Abschluß der Hauptschule gleichwertige Schulbildung nicht erworben hat, verlängert das Staatliche Schulamt auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Volksschulpflicht bis zu zweimal um je ein Jahr.

(2) Für einen berufsschulpflichtigen Schüler einer weiterführenden Schule, der nach zehnjährigem Schulbesuch eine dem erfolgreichen Abschluß der Hauptschule gleichwertige Schulbildung nicht erreicht hat, ordnet das Staatliche Schulamt auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Wiederaufleben der Volksschulpflicht für ein Jahr im unmittelbaren Anschluß an das zehnte Schulbesuchsjahr an. Nach Ablauf des Jahres beginnt die Berufsschulpflicht von neuem.

(3) Für einen Schüler, der mit Erfüllung der Volksschulpflicht die Hauptschule mit Erfolg abgeschlossen oder eine gleichwertige Schulbildung erworben, aber nicht die Prüfung über den qualifizierenden Abschluß mit Erfolg abgelegt oder eine dieser Prüfung entsprechende Schulbildung erworben hat, kann das Staatliche Schulamt auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Volksschulpflicht im unmittelbaren Anschluß an das letzte Jahr seiner Volksschulpflicht um ein Jahr verlängern, wenn der Schüler die Berechtigung zur Teilnahme an der Prüfung bereits erworben hat oder beim Schuljahrswechsel aufgrund seiner Noten erwarten läßt, daß er die Prüfung bestehen wird.

(4) Die Voraussetzungen, unter denen die Hauptschule erfolgreich abgeschlossen oder eine gleichwertige Schulbildung erworben wird (Absatz 1), die Voraussetzungen, unter denen die Prüfung über den qualifizierenden Abschluß abgelegt werden kann und bestanden wird oder eine gleichwertige Schulbildung erworben wird (Absatz 3), ferner die Voraussetzungen, unter denen erwartet werden kann, daß der Schüler die Prüfung über den qualifizierenden Abschluß bestehen wird (Absatz 3), werden in der Schulordnung geregelt. Die Schulordnung regelt ferner das Verfahren.“

7. In Art. 11 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Art. 7 Abs. 2 gilt entsprechend.“

8. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Berufsschulpflicht endet nach drei Schuljahren, soweit nicht in den Absätzen 2 und 3 sowie in Art. 14 etwas anderes bestimmt ist, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet.“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wechselt ein Berufsschulpflichtiger die Art des Berufsausbildungsverhältnisses oder tritt ein Berufsschulpflichtiger ohne Berufsausbildungsverhältnis in ein solches ein, so beginnt die Berufsschulpflicht von neuem.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden, sind zum Besuch der Berufsschule berechtigt; die Auszubildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten. Nicht mehr berufsschulpflichtige Personen sind zum Besuch des Berufsgrundschuljahres berechtigt.“

9. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vor der Entscheidung sind die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schulpflichtige, ferner der Träger der privaten Berufsschule zu hören.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Berufsschulpflicht kann nach Wahl der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Berufsschulpflichtigen auch an Berufsfachschulen, Fachakademien und Ergänzungsschulen erfüllt werden, wenn nach Feststellung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mindestens das Bildungsziel der Berufsschule erreicht wird.“

10. Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Art. 14

Vorzeitige Beendigung der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht endet vor Ablauf der in Art. 12 festgelegten Zeit, wenn der Berufsschulpflichtige:

1. das Bildungsziel der zehnten Jahrgangsstufe eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer Wirtschaftsschule erreicht hat und kein Berufsausbildungsverhältnis eingetreten ist, für welches das Berufsbildungsgesetz oder die Handwerksordnung gilt;
2. das Bildungsziel einer mindestens zweijährigen Berufsschule, die einen Berufsabschluß vermittelt, oder das eines Grundausbildungslehrgangs für Sozialberufe erreicht hat;
3. das Bildungsziel
  - a) einer Haushaltungsschule als einjähriger Berufsfachschule,
  - b) der ersten Klasse einer Berufsfachschule für Hauswirtschaft,
  - c) der ersten Klasse einer Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Kinderpflege,
  - d) eines einjährigen Grundlehrgangs für Hauswirtschaft für Mädchenerreicht hat;
4. die Abschlußprüfung nach § 34 des Berufsbildungsgesetzes oder die Gesellenprüfung nach § 31 der Handwerksordnung oder eine nach § 43 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 40 der Handwerksordnung gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt hat;
5. einen einjährigen Grundlehrgang für Jungarbeiter absolviert hat;
6. freiwillig in die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz oder in die Bayerische Bereitschaftspolizei eintritt.

(2) Die Berufsschulpflicht endet ferner, wenn die Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß die bisherige Ausbildung des Berufsschulpflichtigen einen weiteren Besuch der Berufsschule entbehrlich macht. Diese Feststellung ist insbesondere zu treffen, wenn der Berufsschulpflichtige freiwillig eine besondere Form des Berufsgrundschuljahres für Jungarbeiter (Zug J) regelmäßig und mit Erfolg besucht hat. Die Berufsschulpflicht lebt in den Fällen des Satzes 2 wieder auf, wenn innerhalb von zwei Jahren nach der Entscheidung über die Beendigung der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis eingegangen wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 lebt die Berufsschulpflicht für den Rest der in Art. 12 vorgeschriebenen Dauer wieder auf, wenn vor Ablauf von zwei Jahren die Tätigkeit in der Hauswirtschaft aufgegeben oder in diesem Bereich ein Berufsausbildungsverhältnis eingegangen wird.

(4) Berufsschulpflichtige, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, können auf Antrag bei Härtefällen durch die Schulaufsichtsbehörde vom Besuch der Berufsschule befreit werden. Das Nähere regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in der Schulordnung.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 lebt die Berufsschulpflicht für den Rest der in Art. 12 vorgeschriebenen Dauer wieder auf, wenn im Rahmen eines Stufenausbildungsverhältnisses ein

weiterer Ausbildungsabschnitt begonnen wird. Dies gilt nicht, wenn bei Eintritt in die neue Ausbildungsstufe mehr als sechs Monate seit dem Ausscheiden aus der Berufsschule verstrichen sind.“

11. Art. 15 erhält folgende Fassung:

„Art. 15

Sonderschulpflichtige

(1) Schulpflichtige, die wegen einer Behinderung im Sinne des Sonderschulgesetzes (SoSchG) am Unterricht in der Volksschule oder in der Berufsschule nicht mit genügendem Erfolg teilnehmen können, haben eine für sie geeignete öffentliche oder private Sonderschule oder Schule im Sinne des Art. 3 Abs. 1 SoSchG zu besuchen.

(2) Ein Schulpflichtiger im Sinne des Absatzes 1 kann von den Erziehungsberechtigten an einer für ihn geeigneten öffentlichen oder privaten Sonderschule oder Schule im Sinne des Art. 3 Abs. 1 SoSchG angemeldet werden; bei Volljährigkeit kann er sich selbst dort anmelden, soweit nicht nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts eine rechtsgeschäftliche Vertretung erforderlich ist. Der Schulleiter legt den Antrag mit seiner Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde vor. Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird bestimmt, in welchen Fällen die Schulaufsichtsbehörde endgültig zu entscheiden hat, ob der Schüler an der Sonderschule oder Schule im Sinne des Art. 3 Abs. 1 SoSchG verbleibt oder an eine Volksschule oder eine Sondervolksschule anderer Art oder eine Berufsschule zu überweisen ist.

(3) Ein Schulpflichtiger, der die Volksschule oder Berufsschule besucht, kann auf Antrag des Schulleiters der Volksschule oder der Berufsschule oder auf Antrag seiner Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Gesundheitsamt an eine für ihn geeignete Sondervolksschule oder Sonderberufsschule oder Schule im Sinne des Art. 3 Abs. 1 SoSchG überwiesen werden. Ist der Antrag vom Schulleiter gestellt, so sind vor der Entscheidung die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schulpflichtige zu hören.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Überweisung von einer Sonderschulart in eine andere.

(5) Ein Sonderschüler, von dem zu erwarten ist, daß er am Unterricht der Volksschule oder Berufsschule mit Erfolg teilnehmen kann, ist an die Volksschule oder Berufsschule zu überweisen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Zum Ende der Sondervolksschulpflicht entscheidet die Regierung, in deren Bereich die Berufsschulpflicht zu erfüllen ist, über die Notwendigkeit des Besuchs einer Sonderberufsschule.“

12. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Sonderschulpflicht gelten die Vorschriften über die Volksschulpflicht und die Berufsschulpflicht entsprechend. Für Gehörlose, Schwerhörige, Blinde und Sehbehinderte endet die dem Art. 7 entsprechende Schulpflicht nach zehn Schuljahren. An die Stelle des erfolgreichen Abschlusses der Hauptschule im Sinne des Art. 9 tritt der erfolgreiche Abschluß der besuchten Sonderschule.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

## 13. Art. 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn es für die Durchführung der Sonderschulpflicht erforderlich ist, kann die Kreisverwaltungsbehörde mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten die Unterbringung eines minderjährigen Sonderschulpflichtigen in einem Heim, in einer ähnlichen Einrichtung oder in Familienpflege anordnen.“

## 14. Art. 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit in diesem Gesetz eine Beteiligung des Gesundheitsamtes vorgeschrieben ist, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, den minderjährigen Schulpflichtigen zur Durchführung der Untersuchungen dem Gesundheitsamt zuzuführen; volljährige Schulpflichtige sind verpflichtet, sich am Gesundheitsamt untersuchen zu lassen. Kommen Erziehungsberechtigte und Schulpflichtige diesen Verpflichtungen ohne berechtigten Grund nicht nach, so kann die Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde Schulpflichtige durch ihre Beauftragten dem Gesundheitsamt zwangsweise zuführen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.“

## 15. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 muß die Verweisung in der Klammer lauten: „(Art. 4 Abs. 1 und 3)“.
- b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. als Erziehungsberechtigter, Ausbildender oder Arbeitgeber vorsätzlich seine Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 nicht erfüllt, das gleiche gilt für die in Art. 4 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen;“
- c) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. als Schulpflichtiger am Unterricht oder an den übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen (Art. 1 Abs. 3 und Art. 3) vorsätzlich nicht teilnimmt.“

## 16. In Art. 21 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Voraussetzungen für die Feststellung der Eignung von Berufsförderungseinrichtungen für die Erfüllung der Schulpflicht (Art. 13 Abs. 2 Satz 2).“

## § 2

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Schulpflichtgesetz neu bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## § 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1977, Art. 16 Abs. 1 Satz 2 am 1. August 1979, in Kraft.

München, den 25. Juli 1977

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Gesetz**  
**zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes**

Vom 25. Juli 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Halbsatz 2 wird in der Klammer nach „Gymnasium“ das Wort „Sonderschule,“ eingefügt.

2. Art. 2 erhält folgende Fassung:

„Art. 2  
Lehrämter

Lehrämter sind:

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Hauptschulen,
3. das Lehramt an Realschulen,
4. das Lehramt an Gymnasien,
5. das Lehramt an beruflichen Schulen,
6. das Lehramt an Sonderschulen.“

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein erziehungswissenschaftliches Studium, ein fachwissenschaftliches oder künstlerisches Studium, fachdidaktische Studien und entsprechende Schul- bzw. Betriebspraktika. Die erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen oder künstlerischen, fachdidaktischen und berufspraktischen Studien sind so miteinander zu verbinden, daß sie sich gegenseitig ergänzen und vertiefen. Gewichtung und Umfang der einzelnen Studienanteile richten sich nach den Erfordernissen des jeweiligen Lehramts und der einzelnen Schularten. Schulpraktische Veranstaltungen sind bereits in das Studium einzubeziehen. Dazu gehören mindestens ein studienbegleitendes Praktikum und mindestens ein Blockpraktikum während der vorlesungsfreien Zeit. Das Studium der Didaktik der Grundschule oder das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule ist dem Studium eines Unterrichtsfaches gleichwertig. Das Studium einer beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtung ist dem vertieften Studium eines Unterrichtsfaches gleichwertig. Das vertiefte Studium eines künstlerischen Faches kann als das vertiefte Studium von zwei Unterrichtsfächern gewertet werden.“

b) In Absatz 2 wird „Art. 11 bis 13“ ersetzt durch „Art. 11 bis 13b“.

4. a) Art. 4 Abs. 5 wird aufgehoben.

b) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei der Ausbildung von Lehrern im nicht vertieften Unterrichtsfach Musik können die Hochschulen in geeigneten Fällen, insbesondere für den Bereich der instrumental- und vokalpraktischen Ausbildung, mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus am Ort bestehende Fachakademien für Musik einbeziehen.“

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mindestens 18 Monate“ ersetzt durch die Worte „in der Regel 24 Monate“.

Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
„Das erste Halbjahr dient der Einführung und ist in der Regel frei von Verpflichtung zu eigen-

verantwortlichem Unterricht. Die Vorschriften über das Beamtenverhältnis auf Widerruf bleiben unberührt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit in den einzelnen Lehrämtern. Studien- und Ausbildungsordnung sind aufeinander abzustimmen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus richtet Studienseminare ein, und zwar:

1. für das Lehramt an Grundschulen,
2. für das Lehramt an Hauptschulen,
3. für das Lehramt an Realschulen,
4. für das Lehramt an Gymnasien,
5. für das Lehramt an beruflichen Schulen,
6. für das Lehramt an Sonderschulen;

es regelt die Zusammenarbeit der Studienseminare untereinander und mit hierfür geeigneten Schulen (Seminarschulen).“

d) Absatz 4 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

6. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an beruflichen Schulen entspricht eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegte Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogen.“

b) In Absatz 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils „Art. 11 bis 13“ ersetzt durch „Art. 11 bis 13b“.

c) In Absatz 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wenn Vorbildung und Prüfung einer nach diesem Gesetz geforderten Vorbildung und Prüfung gleichartig und gleichwertig sind“.

7. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8

Lehramt an Grundschulen

Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium der Didaktik der Grundschule,
3. das Studium eines Unterrichtsfaches.“

8. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

Lehramt an Hauptschulen

Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen,
3. das Studium eines Unterrichtsfaches.“

9. Es wird folgender neuer Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a

Lehramt an Realschulen

Das Studium für ein Lehramt an Realschulen umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern.“

10. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Art. 10

Lehramt an Gymnasien

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das vertiefte Studium von zwei Unterrichtsfächern. Das vertiefte Studium eines Unterrichtsfaches kann durch ein Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt ersetzt werden.“

11. Es wird folgender neuer Art. 10a eingefügt:

„Art. 10a

Lehramt an beruflichen Schulen

(1) Das Studium für ein Lehramt an beruflichen Schulen umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium einer beruflichen Fachrichtung,
3. das vertiefte Studium eines Unterrichtsfaches.

(2) Die Ausbildung zum Diplomhandelslehrer ist einer Ausbildung nach Absatz 1 gleichgestellt.“

12. Es wird folgender neuer Art. 10b eingefügt:

„Art. 10b

Lehramt an Sonderschulen

Das Studium für ein Lehramt an Sonderschulen umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung,
3. das Studium

- a) der Didaktik der Grundschule oder
- b) der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule.“

13. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11

Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Grundschulen

Das Studium für das Lehramt an Grundschulen kann erweitert werden durch:

1. das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten pädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen oder
3. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches oder
4. das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an Stelle des Studiums eines Unterrichtsfaches (Art. 8 Satz 1 Nr. 3) tritt.“

14. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12

Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Hauptschulen

Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen kann erweitert werden durch:

1. das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten pädagogischen Qualifikation führt, oder
  2. das Studium der Didaktik der Grundschule oder
  3. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches oder
  4. das Studium der Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt, das an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfaches (Art. 9 Satz 1 Nr. 3) tritt.“
15. Es wird folgender neuer Art. 12a eingefügt:
- „Art. 12a  
Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Realschulen
- Das Studium für das Lehramt an Realschulen kann erweitert werden durch:
1. das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation führt, oder
  2. das Studium eines dritten Unterrichtsfaches oder
  3. das Studium der Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt, das an die Stelle des Studiums eines der beiden Unterrichtsfächer (Art. 9a Satz 1 Nr. 2) tritt.“
16. Art. 13 erhält folgende Fassung:
- „Art. 13  
Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Gymnasien
- Das Studium für das Lehramt an Gymnasien kann erweitert werden durch:
1. das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation führt, oder
  2. das vertiefte Studium eines dritten Unterrichtsfaches oder
  3. ein Studium der Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt.“
17. Es wird folgender neuer Art. 13a eingefügt:
- „Art. 13a  
Erweiterung des Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen
- Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen kann erweitert werden durch:
1. das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation führt, oder
  2. das Studium eines zweiten Unterrichtsfaches oder
  3. a) das Studium einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder  
b) das vertiefte Studium eines Unterrichtsfaches oder  
c) das Studium der Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt,
- das jeweils an die Stelle des Studiums des Unterrichtsfaches (Art. 10a Satz 1 Nr. 3) tritt.“
18. Es wird folgender neuer Art. 13b eingefügt:
- „Art. 13b  
Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Sonderschulen
- Das Studium für das Lehramt an Sonderschulen kann erweitert werden durch:
1. das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation führt, oder
  2. das Studium eines Unterrichtsfaches oder
  3. das Studium
    - a) der Didaktik der Grundschule oder
    - b) der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule.
- Es kann nur das Studium gewählt werden, das nicht schon nach Art. 10b Satz 1 Nr. 3 Teil des Studiums ist.“
19. In der Überschrift des IV. Abschnitts werden die Worte „mit stufenbezogenem Schwerpunkt“ gestrichen.
20. Art. 15 erhält folgende Fassung:
- „Art. 15  
Lehramt an Grundschulen
- (1) Lehrer, die die Befähigung für ein Lehramt nach den Abschnitten I und II dieses Gesetzes erworben haben, können außerhalb ihres Lehramtes wie folgt verwendet werden:
1. Mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen auch an Hauptschulen unter der Voraussetzung des Studiums gemäß Art. 11 Nr. 2 oder 3, sonst im Unterrichtsfach gemäß Art. 8 Satz 1 Nr. 3;
  2. mit der Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen auch an Grundschulen unter der Voraussetzung des Studiums gemäß Art. 12 Nr. 2;
  3. mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen auch an anderen Schularten, entsprechend den sonderpädagogischen Anforderungen, sonst auch an Grundschulen unter der Voraussetzung des Studiums gemäß Art. 10b Satz 1 Nr. 3 Buchst. a oder des Art. 13b Nr. 3 Buchst. a und an Hauptschulen unter der Voraussetzung des Studiums gemäß Art. 10b Satz 1 Nr. 3 Buchst. b, Art. 13b Nr. 2 oder Art. 13b Nr. 3 Buchst. b.
- (2) Darüber hinaus ist eine Verwendung in anderen Schularten zulässig, wenn entsprechende Lehrer nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Die Verwendung ist grundsätzlich auf Unterrichtsfächer zu beschränken, auf die sich Vorbildung und Ausbildung bezogen haben. Ein Laufbahnwechsel ist mit dieser Verwendung nicht verbunden.“
- Art. 16 und 17 werden aufgehoben.
21. In Art. 18 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „in einem weiteren Unterrichtsfach“ ein Komma und die Worte „in der Didaktik der Grundschule oder in den Didaktiken einer Fächergruppe einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen“ eingefügt.
22. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 wird „Art. 11 bis 13“ ersetzt durch „Art. 11 bis 13b“.

23. In Art. 20 Abs. 2 werden die Worte „zum Lehramt in der Sekundarstufe I“ ersetzt durch die Worte „zum Lehramt an Hauptschulen oder zum Lehramt an Realschulen“.

24. Art. 21 erhält folgende Fassung:

„Art. 21  
Studium

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Studium für ein Lehramt bereits aufgenommen haben, legen die Erste Staatsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ab. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für Studierende, die ein Studium für ein Lehramt nach dem 1. Oktober 1977 aufgenommen haben, regeln, unter welchen Voraussetzungen das Studium nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortgesetzt und zu welchem Zeitpunkt die Erste Staatsprüfung frühestens abgelegt werden kann.

(2) Ab 1. Oktober 1983 muß die Erste Staatsprüfung nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen müssen jedoch nach dem für die nicht bestandene Prüfung geltenden Recht abgelegt werden. In besonderen Fällen kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auch nach dem 1. Oktober 1983 die Ablegung der Ersten Staatsprüfung nach den bisherigen Vorschriften zulassen.“

25. In Art. 22 Abs. 2 werden nach „Für“ die Worte „Lehramtsanwärter und“ eingefügt.

26. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für diese Befähigungen gilt:

1. wer die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Volksschulen erworben hat, kann an Grund- und Hauptschulen verwendet werden;
2. wer die Befähigung zu einem Lehramt an Realschulen erworben hat, kann an Realschulen verwendet werden;
3. wer die Befähigung zu einem Lehramt an Gymnasien erworben hat, kann an Gymnasien verwendet werden;
4. wer die Befähigung zu einem Lehramt an beruflichen Schulen erworben hat, kann an beruflichen Schulen verwendet werden;
5. wer die Befähigung zu einem Lehramt an Sonderschulen erworben hat, kann an Sonderschulen und entsprechend den sonderpädagogischen Anforderungen auch an anderen Schularten verwendet werden.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Art. 15 Abs. 2 gilt entsprechend.“

27. In Art. 25 wird Absatz 1 aufgehoben.

28. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird „1. Oktober 1977“ durch „1. Oktober 1978“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden folgende Worte gestrichen:

„Prüfungsordnung für Diplom-Handelslehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät Erlangen-Nürnberg vom 10. November 1970 (KMBl 1971 S. 33),

Prüfungsordnung für Diplom-Handelslehrer der Universität München vom 26. August 1969 (KMBl S. 851), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Oktober 1972 (KMBl S. 1466),

Vorläufige Prüfungsordnung für die Diplom-Ökonomen, Studiengang Wirtschaftspädagogik, an der Universität Augsburg vom 24. Oktober 1972 (KMBl S. 1470), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Oktober 1973 (KMBl S. 1462).“

§ 2

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das **Bayerische Hochschulgesetz** vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), wird in Art. 112 wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 wird „1. August 1979“ ersetzt durch „1. August 1981“.

2. Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Wiederholungsprüfungen, die nach dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt abzulegen sind, gelten die von den Hochschulen vor dem Inkrafttreten des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes erlassenen Zwischenprüfungsordnungen fort. Auf Studierende, die ihr Studium nach den Vorschriften des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes durchführen, sind die nach Absatz 1 Satz 3 fortgeltenden Zwischenprüfungsordnungen der Hochschulen nicht anwendbar.“

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1977 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz ist dringlich.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Bayerische Lehrerbildungsgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 25. Juli 1977

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Prüfungs- und  
Ausbildungsordnung für das Lehramt  
an Realschulen in Bayern**

Vom 6. Juli 1977

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) sowie des § 17 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 und 3 der Laufbahnverordnung (LbV) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1973 (GVBl S. 472) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Die kirchlichen Oberbehörden haben das Recht, zu Prüfungsteilen, die dazu dienen, die Befähigung zur Erteilung katholischen bzw. evangelischen Religionsunterrichts festzustellen, Vertreter zu entsenden.“;
- b) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Buchstabe h eingefügt:  
„h) den kirchlichen Oberbehörden den Zeitraum der mündlichen Prüfung und der Lehrproben mitteilen zu lassen.“;
- b) die bisherigen Buchstaben h mit k werden die Buchstaben i mit l.

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Wiederholung der Fachlichen Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer auf Antrag nur in dem Fach geprüft, das er nicht bestanden hat. Wurde die Fachliche Prüfung im Fach Kunstziehung (§ 40) nicht bestanden, weil die Durchschnittsnote der praktischen Prüfung schlechter als „ausreichend“ war (§ 40 Abs. 6 Buchst. c), so braucht der Prüfungsteilnehmer auf Antrag nur die praktische Prüfung im ganzen oder in einzelnen Teilgebieten zu wiederholen. Die nicht wiederholten Prüfungsteile werden auf das Ergebnis der Wiederholungsprüfung angerechnet. Hat der Prüfungsteilnehmer wegen der Ergebnisse in allen Fächern nicht bestanden, so muß er die Prüfung im gesamten Umfang wiederholen, jedoch kann die Facharbeit auf Antrag auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden. Entscheidet sich ein Prüfungsteilnehmer, der die Erstprüfung oder Wiederholungsprüfung nur in einem Fach bestanden hat, für eine neue zulässige Fächerverbindung, in der das bestandene Fach Bestandteil ist, so kann die Prüfung in diesem Fach auf Antrag angerechnet werden. Eine Anrechnung der Facharbeit ist in diesem Fall dann möglich, wenn sie in dem bestandenen Fach gefertigt wurde. Die Prüfung in der neuen Fächerverbindung gilt nicht als Wiederholungsprüfung.“

4. In § 15 Abs. 2 wird nach Nummer 5 folgende neue Nummer 5a eingefügt:

„5a der Staatsangehörigkeitsausweis in beglaubigter Ablichtung oder Abschrift.“

5. Dem § 20 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit die kirchlichen Oberbehörden zur mündlichen Prüfung nach § 2 Abs. 5 einen Vertreter entsenden, ist dieser berechtigt, an der Notenbildung beratend mitzuwirken.“

6. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Zusatzprüfung kann nur zugelassen werden,

- a) wer sich gleichzeitig zur Teilnahme an der Fachlichen Prüfung meldet oder
- b) wer die Fachliche Prüfung in Bayern oder eine dieser Prüfung entsprechende Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegt hat.

Bewerber für das Fach Sport haben bei der Meldung zum Zweiten Prüfungsabschnitt den Nachweis über die erfolgreiche Ablegung des Ersten Prüfungsabschnitts, über den Erwerb der Grundfertigkeiten im Eislauf und über die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung im Schulsonderturnen gemäß den im Anhang zur jeweils geltenden Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien genannten Regelungen zu erbringen, ferner einen gültigen Lehrschein im Rettungsschwimmen vorzulegen. Im übrigen findet hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen lediglich § 14 Abs. 1 Anwendung.“

7. § 29 Abs. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Ein Essay über einen allgemeinen Gegenstand. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).“

8. § 30 Abs. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Ein französischer Aufsatz (Stilaufsatz) über einen allgemeinen Gegenstand. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).“

9. § 38 Buchst. B „Zweiter Prüfungsabschnitt“ und C „Bildung der Fachnote“ erhalten folgende Fassung:

„B. Zweiter Prüfungsabschnitt

(1) Voraussetzungen

Die Zulassung zum Zweiten Prüfungsabschnitt setzt folgende Nachweise voraus:

- a) Nachweis über die erfolgreiche Ablegung des Ersten Prüfungsabschnitts,
- b) Vorlage eines gültigen Lehrscheins im Rettungsschwimmen,
- c) Nachweis der Grundfertigkeiten im Eislauf,
- d) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung im Schulsonderturnen gemäß den im Anhang zur jeweils geltenden Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien genannten Regelungen,
- e) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Seminaren, davon einem aus dem Bereich der Sportbiologie.

(2) Prüfungsanforderungen

Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern:

- a) Sportpädagogik und Fachdidaktik (einschließlich Geschichte des Schulsports und der gesellschaftlichen Grundlagen des Sports unter besonderer Berücksichtigung psychologischer und soziologischer Aspekte),
- b) Sportbiologie/Sportmedizin,
- c) Bewegungs- und Trainingslehre.

## (3) Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus der Sportpädagogik/Fachdidaktik.
- b) Eine Aufgabe aus der Sportbiologie/Sportmedizin.
- c) Eine Aufgabe aus der Bewegungslehre oder der Trainingslehre.

Die Arbeitszeit für jede Aufgabe beträgt 3 Stunden. Für jede Aufgabe werden mindestens drei Themen zu Wahl gestellt.

## C. Bildung der Fachnote

(1) Bei der Ermittlung der Fachnote für Sport wird die Note des Ersten Prüfungsabschnittes wie die Note des Zweiten Prüfungsabschnittes je einfach gewertet.

(2) Die Prüfung im Fach Sport ist nicht bestanden, wenn der Zweite Prüfungsabschnitt nicht bestanden wurde. Der Zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn der Durchschnitt der Noten für die schriftlichen Prüfungsarbeiten schlechter als ausreichend ist. Bei einer Wiederholungsprüfung wird das Ergebnis des Ersten Prüfungsabschnittes angerechnet.“

## 10. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Klavier oder Violine 6 Stunden“ ersetzt durch die Worte „Klavier oder ein Streichinstrument (Violine, Viola, Violoncello) oder Blockflöte als Instrumentenfamilie 6 Stunden“;
- b) Absatz 2 Buchst. a wird wie folgt ergänzt:  
„Oder  
übrige Instrumente: Werke vergleichbaren (Klavier, Violine) Schwierigkeitsgrades; Vornblattspiel.“;
- c) Absatz 2 Buchst. g wird wie folgt ergänzt:  
„Kenntnis von Kriterien für die Auswahl von Musikwerken einschließlich Liedern für den Unterricht.“;
- d) Absatz 4 Buchst. a wird wie folgt ergänzt:  
„Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt.“

## 11. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:  
„5. im Falle einer Fächerverbindung mit Katholischer oder Evangelischer Religionslehre eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis.“

## b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Falls der Bewerber die Fachliche Prüfung nicht in Bayern abgelegt hat, sind zusätzlich vorzulegen Unterlagen gemäß den Nummern 2, 6 und 7 des § 15 Abs. 2 sowie die Urschrift des Zeugnisses über die bestandene Fachliche Prüfung oder eine der Fachlichen Prüfung entsprechenden Prüfung.“

## 12. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Zahl „20“ durch das Wort „sechzehn“ ersetzt;
- b) in den Absätzen 1, 2, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Beschäftigungsauftrag“ bzw. „Beschäftigungsauftrages“ durch das Wort „Unterrichtsauftrag“ bzw. „Unterrichtsauftrages“ ersetzt;
- c) in Absatz 5 wird das Wort „zölf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

13. In § 49 Abs. 3 wird das Wort „Beschäftigungsauftrag“ durch das Wort „Unterrichtsauftrag“ ersetzt.

## 14. § 52 erhält folgende Fassung:

## „§ 52

## Zulassung zur Prüfung

## (1) Zur Prüfung sind zugelassen

- a) die Studienreferendare, für die die Prüfung nach § 51 Abs. 2 ausgeschrieben wurde,
- b) die Studienreferendare, die aufgrund Verlängerung oder Verkürzung ihres Vorbereitungsdienstes dieser Prüfung zugewiesen sind,
- c) die Studienreferendare, die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens (§ 8 Abs. 1 und 3) in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind.

## (2) Zur Prüfung können zugelassen werden

- a) Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2,
- b) Bewerber, die sich dieser Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung (§ 9) unterziehen wollen.

(3) Bewerber aus dem Personenkreis des Absatzes 2 können zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie nicht entmündigt sind und nicht unter vorläufiger Vormundschaft stehen, im Besitz der Fähigkeit sind, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen und nicht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt sind.“

## 15. § 53 erhält folgende Fassung:

## „§ 53

## Meldung zur Prüfung

(1) Die Bewerber nach § 52 Abs. 2 haben sich zur Prüfung zu melden. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Meldung hat innerhalb der in der Ausschreibung der Prüfung vorgeschriebenen Frist zu erfolgen. War der Bewerber an der rechtzeitigen Meldung durch Krankheit oder einen anderen durch ihn nicht zu vertretenden Grund gehindert, so ist der Nachweis der Verhinderung unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis.

(2) Bewerber nach § 52 Abs. 2 Buchst. a, die nicht im Staatsdienst stehen, haben der Meldung beizufügen:

1. einen handgeschriebenen, lückenlosen Lebenslauf nach § 15 Abs. 2 Nr. 1,
2. die Geburtsurkunde und gegebenenfalls die Heiratsurkunde in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung,
3. gegebenenfalls den Nachweis, daß der Bewerber zur Führung eines akademischen Grades berechtigt ist,
4. die Erklärung, wann, wie und mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher einer Staatsprüfung für ein Lehramt unterzogen hat,
5. eine Erklärung des Bewerbers, daß er nicht entmündigt ist und nicht unter vorläufiger Vormundschaft steht,
6. ein amtliches Führungszeugnis,
7. eine beglaubigte Abschrift oder eine beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung für eine Laufbahn,

8. ein Zeugnis nach § 47 Bundes-Seuchengesetz, es sei denn, daß der Bewerber im öffentlichen Schuldienst steht. Das Ausstellungsdatum des Zeugnisses darf nicht über ein Vierteljahr zurückliegen.

Die Vorlage der in den Nummern 1 mit 7 genannten Nachweise erübrigt sich, soweit diese Unterlagen der Meldung zur Fachlichen Prüfung beigelegt wurden; in diesem Falle ist in die Meldung ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Änderungen der den Nachweisen zugrundeliegenden Verhältnisse sind unverzüglich unter Vorlage neuer entsprechender Nachweise anzuzeigen.

(3) Bewerber nach § 52 Abs. 2 Buchst. b haben der Meldung beizufügen:

1. eine Erklärung über die Tätigkeit nach dem erstmaligen Ablegen der Pädagogischen Prüfung,
2. gegebenenfalls die Heiratsurkunde in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung,
3. gegebenenfalls den Nachweis, daß der Bewerber zur Führung eines akademischen Grades berechtigt ist,
4. die Erklärung, wann, wie und mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher einer Staatsprüfung für ein Lehramt unterzogen hat,
5. eine Erklärung des Bewerbers, daß er nicht entmündigt ist und nicht unter vorläufiger Vormundschaft steht,
6. ein Zeugnis nach § 47 Bundes-Seuchengesetz, es sei denn, daß der Bewerber im öffentlichen Schuldienst steht. Das Ausstellungsdatum des Zeugnisses darf nicht über ein Vierteljahr zurückliegen.

Die Vorlage der in den Nummern 2 mit 4 genannten Nachweise erübrigt sich, soweit diese Unterlagen der Meldung zu einer bereits abgelegten Staatsprüfung beigelegt wurden. In diesem Falle ist in die Meldung ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Änderungen, der den Nachweisen zugrundeliegenden Verhältnisse, sind unverzüglich unter Vorlage neuer entsprechender Nachweise anzuzeigen.“

16. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung ist einem Bewerber nach § 52 Abs. 2 zu versagen, wenn er die in § 52 Abs. 3 zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Meldefrist schuldhaft versäumt hat. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.“

17. § 56 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im übrigen findet § 20 Abs. 2, 3 und 4 Anwendung.“

18. Dem § 57 Abs. 7 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Soweit die kirchlichen Oberbehörden zu der Lehrprobe einen Vertreter nach § 2 Abs. 5 entsenden, ist dieser berechtigt, an der Notenbildung beratend mitzuwirken.“

19. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1;

- b) folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Gesamtprüfungsnote gilt als Note der Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung.“

20. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 4 werden gestrichen;  
b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestimmungen der §§ 28, 29, 30, 32, 33, 37 und 40 Abs. 1 finden erstmals für Prüfungsteilnehmer Anwendung, die sich zum zweiten Prüfungstermin des Jahres 1975 zum ersten Mal der Fachlichen Prüfung unterziehen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Möglichkeit der zweiten Wiederholung der Prüfung in Härtefällen (bisher § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3).“

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 10 Buchst. a, b und c am 1. August 1978 in Kraft.

(3) Die Bestimmungen des § 1 Nr. 9 finden erstmals für Prüfungsteilnehmer Anwendung, die sich zum zweiten Prüfungstermin des Jahres 1980 zum ersten Mal der Fachlichen Prüfung unterziehen.

München, den 6. Juli 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung  
über die Zuständigkeiten und das Verfahren  
der Fundbehörden (FundV)**

Vom 12. Juli 1977

Auf Grund des Art. 82a des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige eines Fundes und der Anzeige des Finders über die von ihm beabsichtigte Versteigerung der Fundsache (§ 965 Abs. 2 Satz 1, § 966 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches — BGB —) ist jede Gemeinde. Ist die Sache auf einer Bundesautobahn gefunden worden, so ist auch jede Autobahnmeisterei zuständig. Ist dem Finder eine Anzeige bei diesen Stellen nicht zuzumuten, so ist auch die Polizei zuständig.

(2) Bei der Entgegennahme der Fundanzeige sind die für die Ermittlung des Empfangsberechtigten erheblichen Umstände von Amts wegen festzustellen und schriftlich festzuhalten, insbesondere

1. Tag der Anzeige,
2. Zeit und Ort des Fundes,
3. Art der Fundsache,
4. Name und Anschrift des Finders,
5. ob die Sache von dem Finder verwahrt wird oder einer in Absatz 1 bezeichneten Stelle abgeliefert worden ist,
6. ob der Finder auf seine Rechte aus dem Fund (§§ 971 bis 975 BGB) verzichtet.

Soweit eine schriftliche Fundanzeige die vorstehenden Angaben nicht enthält, hat die Gemeinde des Fundorts den Finder zur Ergänzung der Anzeige aufzufordern.

#### § 2

Zuständig für die Entgegennahme der Fundsache und des Erlöses einer Fundsache, die der Finder öffentlich hat versteigern lassen (§ 967 Halbsatz 2 BGB), ist jede Gemeinde. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sind auch die dort bezeichneten Stellen für die Entgegennahme zuständig.

#### § 3

(1) Zuständig für die Anordnung, eine Fundsache oder den Versteigerungserlös abzuliefern (§ 967 Halbsatz 1 BGB), ist die Gemeinde des Fundorts und jede andere Gemeinde, der der Fund angezeigt worden ist.

(2) Die Ablieferung der Fundsache oder des Versteigerungserlöses soll nur dann angeordnet werden, wenn die Person des Finders oder die Beschaffenheit der Fundsache die Aufbewahrung durch die Fundbehörde zweckmäßig erscheinen läßt.

#### § 4

(1) Über die Anzeige des Fundes und der beabsichtigten Versteigerung der Fundsache sowie über die Ablieferung der Fundsache oder des Versteigerungserlöses hat die Stelle, der die Anzeige nach § 1 Abs. 1 erstattet oder die Sache oder der Erlös nach § 2 abgeliefert worden ist, dem Finder auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen, in der der Tag der Anzeige, der angegebene Fundort und die Bezeichnung der Fundsache, gegebenenfalls ferner die für die beabsichtigte Versteigerung angegebenen Gründe oder die Höhe des Versteigerungserlöses anzugeben sind.

(2) Ist der Fund oder die beabsichtigte Versteigerung der Fundsache bei einer anderen Stelle als der Gemeinde des Fundorts angezeigt worden oder ist die Fundsache oder der Versteigerungserlös einer solchen Stelle abgeliefert worden, so hat diese Stelle der Gemeinde des Fundortes die Anzeige und die Fundsache oder den Versteigerungserlös zuzuleiten. Dies gilt nicht, wenn sich vorher ein Empfangsberechtigter meldet; in diesem Fall sind § 8 Abs. 1 und § 9 entsprechend anzuwenden.

(3) Kann der Fundort nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen festgestellt werden, so gilt die Gemeinde, in der die Fundanzeige erstattet worden ist, als Gemeinde des Fundortes.

#### § 5

(1) Die in § 2 bezeichneten Stellen haben eine ihnen abgelieferte Fundsache oder den Versteigerungserlös zu verwahren. Sie können damit vertraglich Dritte beauftragen.

(2) Ist der Verderb der abgelieferten Fundsache zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so können die Gemeinden des Fundorts und die Gemeinde, der die Fundsache abgeliefert worden ist, die Sache versteigern lassen.

(3) Über offenbar wertlose Sachen und über Sachen, aus deren Versteigerung kein Erlös zu erwarten ist, können die Fundbehörden (§ 1 Abs. 1) in der ihnen geeignet erscheinenden Weise verfügen.

#### § 6

(1) Die Gemeinde des Fundorts soll den Verlierer ermitteln.

(2) Sie soll den Fund in einer den Umständen des Falles und dem Wert der Fundsache entsprechenden Weise bekanntmachen. Der Fund soll entsprechend den §§ 1, 3 der Bekanntmachung, Ausführungsvorschriften zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 2. Dezember 1899 (BayBS III S. 114) bekanntgemacht werden.

#### § 7

Zuständig für die Entgegennahme

1. der Erklärung des Finders, auf das Recht zum Erwerb des Eigentums an der Fundsache zu verzichten (§ 976 Abs. 1 BGB),
2. der Anmeldung der Rechte des Verlierers (§ 973 Abs. 1 Satz 1 BGB)

sind die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Stellen. Wird die Erklärung nach Satz 1 einer anderen Stelle als der Gemeinde des Fundortes erklärt, so ist sie der Gemeinde des Fundortes zuzuleiten.

#### § 8

(1) Meldet sich innerhalb von sechs Monaten nach der Fundanzeige — bei Sachen, die nicht mehr als 10 Deutsche Mark wert sind, nach dem Fund — ein Empfangsberechtigter, so hat ihn die Gemeinde des Fundorts an den Finder wegen der diesem etwa zustehenden Ansprüche zu verweisen.

(2) Hat sich innerhalb der sechsmonatigen Frist ein Empfangsberechtigter nicht gemeldet, so hat die Gemeinde des Fundorts den Finder, sofern er nicht auf das Recht zum Erwerb des Eigentums verzichtet hat, aufzufordern, die Fundsache oder den Erlös innerhalb angemessener Frist abzuholen.

(3) Ist der Finder nach dem Ablauf der sechsmonatigen Frist nicht mehr zu ermitteln, so ist der Empfangsberechtigte nach Maßgabe der in § 6 Abs. 2 genannten Bekanntmachung vom 2. Dezember 1899 in einer öffentlichen Bekanntmachung zur Wahrung seiner Rechte aufzufordern.

#### § 9

Die Fundsache ist nur gegen Erstattung aller den Fundbehörden (§ 1 Abs. 1) durch den Transport, die Verwahrung und Erhaltung der Sache erwachsenen Aufwendungen, der Versteigerungserlös nur unter Abzug dieser Aufwendungen dem Empfangsberechtigten oder dem Finder herauszugeben.

#### § 10

Die §§ 1 bis 9 sind nicht anzuwenden, wenn eine verlorene Sache in den Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt gefunden wird. Wendet sich der Finder in solchen Fällen an eine der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen, so ist er von dieser an die öffentliche Behörde oder Verkehrsanstalt im Sinne des Satzes 1 zu verweisen.

#### § 11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Bekanntmachung vom 3. August 1955 (BayBSVI II S. 422, BayBSVJu II S. 134), zuletzt geändert durch die Gemeinsame Bekanntmachung vom 12. Oktober 1970 (MABl S. 792, JMBL S. 138), außer Kraft.

München, den 12. Juli 1977

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Seidl, Staatsminister

**Verordnung  
zur Ausführung des Gesetzes über die  
Ausübung der Zahnheilkunde**

Vom 12. Juli 1977

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl I S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl I S. 705), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

**§ 1**

(1) Die Befugnis zu Entscheidungen nach den §§ 4, 5, 6, 7 und 12 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde wird auf die Regierungen übertragen. Die örtliche Zuständigkeit bemißt sich nach § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes.

(2) Entscheidungen über die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde trifft die Regierung, in deren Bereich der Antragsteller die Zahnheilkunde auszuüben beabsichtigt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 17. April 1952 (BayBS II S. 72) außer Kraft.

München, den 12. Juli 1977

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Seidl, Staatsminister

**Verordnung  
zur Übertragung von Aufgaben  
auf die Oberversicherungsämter**

Vom 14. Juli 1977

Auf Grund des Art. I § 91 Abs. 2 des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 23. Dezember 1976 (BGBl I S. 3845) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Zuständigkeit, Beschlüsse nach Art. I § 41 Abs. 4 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — zu genehmigen, wird hinsichtlich der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 225 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und der Kassenverbände nach § 406 Abs. 1 RVO auf die Oberversicherungsämter übertragen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

München, den 14. Juli 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
Dr. Pirkl, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Ausübung der Fischerei im Bodensee**

Vom 15. Juli 1977

Auf Grund des Art. 72 des Fischereigesetzes für Bayern vom 15. August 1908 (BayBS IV S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), und des Art. 54 Abs. 1 Nr. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee vom 9. Juli 1976 (GVBl S. 297) wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10**

Bei Massenfängen von Blaufelchen, die die Nachhaltigkeit des Fangertrages gefährden können, kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) zur Sicherung des Bestandes durch Anordnung für den Einzelfall die Zahl der hohen Netze, die nach § 6 zum Fischfang gleichzeitig verwendet werden dürfen, weiter beschränken sowie abweichend von § 7 und § 11 Abs. 3 weitere Seefeiertage einführen und die Schnurlänge der Schwebnetze festlegen.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „freitreibende“ gestrichen;  
b) nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Massenfängen von Blaufelchen, die die Nachhaltigkeit des Fangertrages gefährden können, kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) zur Sicherung des Bestandes durch Anordnung für den Einzelfall die Gesamtlänge der Spannsätze weiter beschränken, die Schnurlänge der Spannsätze festlegen sowie abweichend von Absatz 3 in Verbindung mit § 7 weitere Seefeiertage einführen.“

3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Seefeiertage“ die Worte „oder die Schnurlänge der Schwebnetze“ eingefügt;  
b) in Nummer 17 wird das Wort „freitreibendes“ gestrichen;  
c) nach Nummer 18 wird folgende neue Nummer 19 eingefügt:  
„19. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 4 über die Gesamtlänge der Spannsätze oder die Seefeiertage oder die Schnurlänge der Spannsätze zuwiderhandelt.“;  
d) Nummern 19 bis 22 werden Nummern 20 bis 23.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

München, den 15. Juli 1977.

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13.—, Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1.50, darüber DM 2.— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6.— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).